

WO Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.11.2019
Tagesordnungspunkt: 7 Beschluss über die Wahlordnung

Antragstext

§ 1 Landesvorstand

(1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 28 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind in je gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das Mitglied unter 28 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

(3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten Sprecher*innenplatzes können Frauen und Männer kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des Mitgliedes unter 28 Jahren und folgend, des vom KV Bremerhaven vorgeschlagen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

(4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied unter 28 Jahren nicht gewählt werden, werden diese Plätze für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder freigegeben.

(5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

(6) Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

§ 2 Vetorecht

(1) Sollte keine Frau für einen, den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein einmalig aufschiebendes Vetorecht nach den Regeln des Frauenstatuts § 3 Abs. 1:

„Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesmitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung ... durchgeführt...“

§ 3 Geheime Abstimmung

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim erfolgen.

§ 4 Gültige Stimmen

37 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds
38 erkennen lassen.

39 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
40 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen -
41 mitgewertet.

42 § 5 Vorstellung

43 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
44 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht
45 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

46 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
47 Reihenfolge.

48 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
49 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
50 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
51 der Landesvorstandssprecher*innen und des/der Schatzmeister*in und drei Minuten
52 für die weiteren Plätze vor.

53 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
54 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
55 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
56 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliert die gezogene
57 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
58 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
59 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
60 stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
61 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

62 § 6 Einzelwahlen

63 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
64 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
65 erhält.

66 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
67 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
68 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
69 der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
70 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
71 eröffnet.

72 § 7 Blockwahlen

73 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
74 Block.

75 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
76 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
77 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel
78 erreicht. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht,
79 findet ein zweiter Wahlgang statt.

80 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
81 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser
82 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
83 besetzenden Plätze.

84 Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
85 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche
86 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen
87 gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl
88 neu eröffnet.

89 § 8 Abweichung im Einzelfall

90 Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen
91 Stimmen abgewichen werden.